Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/347

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt

— Drucksache IV/179 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Koch

Der Grenzübertritt von Personen sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren, Fahrzeugen und anderen Vermögensgegenständen an der deutsch-schweizerischen Grenze vollzog sich bis zum 1. Juni 1961 auf Grund veralteter zollrechtlicher Verträge. Daher erwies sich der Abschluß vorstehenden Abkommens als notwendig. Nach Artikel 1 Abs. 3 des Abkommens können die zuständigen Behörden vereinbaren, daß die Zollstellen beider Staaten auf dem Gebiet des einen Staates zusammengelegt werden oder daß auf bestimmten Strecken Bedienstete beider Staaten die Zollabfertigung in Eisenbahnzügen, Schiffen u. dgl. vornehmen. Beide Staaten räumen sich die Berechtigung ein, ihre Grenzabfertigung auf dem benachbarten Staatsgebiet vorzunehmen. Zu der „Grenzabfertigung" gehören die Zoll-, Außenwirtschafts- und Paßabfertigung sowie die Überwachung der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote oder -beschränkungen. Die Zustimmung des Bundesrates, die in der Eingangsformel vorgesehen ist, ist erforderlich, weil die vorgesehenen Steuervergünstigungen sich auch auf die Steuern der Länder beziehen.

Da die Durchführungsverordnungen zu dem Abkommen wegen der Verkehrsbedürfnisse häufig kurzfristig geändert werden müssen, sollen diese Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Die an der Beratung mitbeteiligten Ausschüsse für Inneres und für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen haben dem federführenden Finanzausschuß empfohlen, die Regierungsvorlage unverändert anzunehmen. Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 22. März 1962 mit dem Gesetzentwurf befaßt. Namens des Ausschusses darf ich dem Hohen Haus die Annahme des Ratifikationsgesetzes in der vorliegenden Form empfehlen.

Bonn, den 4. April 1962

Dr. Koch
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/179 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 4. April 1962

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Dr. Koch**
Vorsitzender	Berichterstatter